

# Satzung des Vereins „Quilisma e.V.“

## Präambel

Der Verein „**Quilisma**“ hat die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Aufgabe.

Geistige Grundlage ist ihm Goethes Idee einer pädagogischen Provinz, wie sie sich in Wilhelm Meisters Wanderjahren ausdrückt: *„Bei uns ist der Gesang die erste Stufe der Bildung, alles andere schließt sich daran an und wird dadurch vermittelt.“*

Geistliche Grundlage ist die mit der Gregorianik beginnende kirchenmusikalische Tradition des Chorgesanges als wesentlicher Bestandteil der christlichen Verkündigung.

Der Verein setzt sich den kreativen und zeitgemäßen Umgang mit diesen Inhalten zum Ziel.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**„Quilisma“ Verein zur Förderung von Kirchenmusik und Musiktheater mit Kindern und Jugendlichen. Abgekürzt führt der Verein den Namen „Quilisma“.**
- (2) Der Verein ist Teil der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Laatzen-Springe, der evangelischen Kirchengemeinden in der Region Springe und insbesondere der St. Andreas Kirchengemeinde Springe. Der Verein ist der Evangelischen Jugend im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Laatzen-Springe angeschlossen und somit auch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V..
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Springe.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein ist zweckbestimmt zur ideellen und materiellen Förderung von Musiktheater und Kirchenmusik, insbesondere zur musikalischen Bildung und christlichen Wertevermittlung junger Menschen gemäß SGB VIII § 7. Dieser Aufgabe kommt er nach durch
  - a) die Trägerschaft des Quilisma Kinder- und Jugendchores Springe,
  - b) die Unterstützung bei der Planung und Durchführung aller musikalischen und szenischen Projekte des Chores.
- (2) Diesen Zweck erfüllt der Verein als integraler Teil der St. Andreas Kirchengemeinde Springe im Sinne der Gremien des Kirchenkreises Laatzen-Springe und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hinsichtlich Konzeption, Finanzierung und Organisation von Konzerten und Musiktheateraufführungen. Eine inhaltliche Abstimmung mit der St. Andreas Kirchengemeinde Springe ist vereinbart.
- (3) Die Arbeit mit jungen Menschen erfolgt als spezieller Arbeitsbereich der St. Andreas Kirchengemeinde Springe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Vollmitglied oder Fördermitglied (nachstehend als Mitglieder bezeichnet) des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die geschäftsfähig sind und die Zwecke des Vereins unterstützen. Zu den juristischen Personen gehören insbesondere der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Laatzten-Springe und seine Kirchengemeinden. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes und bei Auflösung des Vereins.  
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss nicht begründet werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss muss begründet werden und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.  
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

## **§ 5**

### **Beiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge in der in den jeweiligen Mitgliedsanträgen genannten Höhe. Über Änderungen zu Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.
- (2) Die Beitragsleistung beginnt mit dem Eintrittsdatum und ist für jedes Kalenderjahr in vollem Umfang fällig, auch wenn die Mitgliedschaft nur teilweise in dem Kalenderjahr gegeben war.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie zu den jeweiligen Zahlungsterminen für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE65ZZZ00000455669 und der Mandatsreferenz des jeweiligen Mitglieds (20-stellig, "Quilisma"[Beitrittsjahr][2 Anfangsbuchstaben des Nachnamens][lfd. Mitgliedsnummer]) zu folgenden Terminen ein:
  - für jährliche Beitragszahlung: 20.02. jeden Jahres,
  - für halbjährliche Beitragszahlung: 20.02. und 20.08. jeden Jahres,
  - für vierteljährliche Beitragszahlung: 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. jeden Jahres.Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 6**

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche (z. B. Adressen und Kontaktdaten) und sachbezogene Verhältnisse (z. B. Chorzugehörigkeit) seiner Mitglieder sowie der mit ihnen in persönlicher Beziehung stehenden Personen, soweit diese dem Quilisma Kinder- und Jugendchor angehören.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins

zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenweitergabe außerhalb der Vereinsstruktur) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.
- Die Ausübung der vorstehenden Rechte ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Erstellung von Fotos und Bildern während Freizeiten, Proben und Aufführungen und deren Veröffentlichung, auch unter Nennung des Namens, in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch schriftliche Anzeige des Mitglieds an den Verein widerrufen werden.
- (5) Die Verbreitung von Fotos, Bildern und anderen Medien zwischen den Mitgliedern (z. B. über Cloud-Plattformen) wird vom Verein nicht unterstützt.
- (6) Bei der Nutzung einer Datensoftware haben folgende Personen auf die Daten von Mitgliedern Zugriff:
- Vorsitzende(r)
  - Stellvertretende/r Vorsitzende(r)
  - Schriftführer(in)
  - Kassenwart(in)
  - Leiter(in) Chorbüro.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
- vier durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder und
  - ein durch den Kirchenkreisvorstand Laatzen-Springe bestelltes Mitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 9**

### **Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die /den Vorsitzende(n), die /den stellvertretenden Vorsitzende(n), die/ den Kassenwart(in) und die/ den Schriftführer(in).
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Einzelne Aufgaben des Vorstandes können auf Einzelpersonen übertragen werden. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt davon unberührt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/ vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen ab Absendung der Einberufung einzuberufen ist.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/ des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet die/ der Vorsitzende, bei deren/ dessen Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Leiterin/ vom Leiter der Vorstandssitzung sowie der/ dem Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Während der ersten drei Monate eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den erschienenen natürlichen Personen und den entsandten Vertretern der juristischen Personen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von fünfzehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Zugang der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern am 3. Tag nach Aufgabe der Post als zugegangen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem ersten Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die /den Leiter(in).
- (2) Die /der Protokollführer(in) wird von der/ vom Versammlungsleiter(in) bestimmt.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/ der Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen sowohl der einfachen Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden natürlichen Mitglieder wie auch der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vertreter der juristischen Mitglieder.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind ausschließlich anwesende Vollmitglieder stimmberechtigt. Vollmitglieder können sich durch eine im jeweiligen Mitgliedsantrag genannte volljährige anwesende Person mit einer Stimme vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss bei der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (8) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu Änderungen der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sowie über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der 2/3 Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden natürlichen Mitglieder wie auch der 2/3 Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vertreter der juristischen Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ vom Versammlungsleiter(in) und der/ dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/ der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzten-Springe mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke in der Arbeit mit jungen Menschen zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14**

#### **Errichtung des Vereins**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2005 erlassen und in den Mitgliederversammlungen vom 23. Februar 2007 und 14. März 2014 modifiziert.